



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0038-1.2/2015  
Zu E-Mail vom 24.2.2015

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/ Att. Saupe  
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: gabriele.satzinger@bmg.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMG; Bundesgesetz, mit dem das Gentechnikgesetz geändert wird; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen:

Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs und des Datums zu zitieren (vgl. Rz 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz 55 des EU-Addendums). Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums).

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie) ... (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums)

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums sowohl für das Vorblatt als auch für die Erläuterungen zu übernehmen und somit die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im Vorblatt und in den Erläuterungen müsste es demnach lauten:

- Seite 1: „Umsetzung der geplanten Änderung der Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABl. Nr. L 106 vom 17.04.2001 S. 1, in nationales Recht zur Verwirklichung der Selbstbestimmung über den Anbau von GVO im Rahmen des EU-weiten Zulassungsverfahrens in Österreich.“
- Seite 2: „Produktzulassungen zum Zweck des Inverkehrbringens für den Anbau werden auf EU-Ebene in einem unionsrechtlich determinierten Verfahren nach der Richtlinie 2001/18/EG bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, ABl. Nr. L 268 vom 18.10.2003 S. 1, geregelt.“

Aus Gründen der Einheitlichkeit und der Verständlichkeit sollte darüber hinaus im Vorblatt und in den Erläuterungen von „der Richtlinie in der künftigen Fassung“ anstatt von „der Richtlinie“ (S. 2, 5 und 6) gesprochen werden sowie von der „geplanten Änderung der Richtlinie 2001/18/EG“, der „geplanten Richtlinienänderung“ oder „der Richtlinienänderung“ anstatt einmal von „der Richtlinie (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG“ (S. 3) und ein andermal von „der geplanten Richtlinie“ (S. 4) oder „der Vorschlag“ (S. 5).

Wien, am 6. März 2015

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)